



### Inhalt:

1. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung Beschlüsse über den Entwurf B-Plan Nr. 28/13 Fabrikstraße/Schwimmbadstraße und B-Plan Nr. 6/92 (4) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1C
2. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Unterkünftebenutzungssatzung

3. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur 2. Änderung der Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung
4. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Einschulung 2016/2017
5. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung der Marktsatzung
6. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung der Entschädigungssatzung
7. Impressum

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 11.12.2014 in öffentlicher Sitzung die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28/13 Fabrikstraße / Schwimmbadstraße und

#### Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/92 (4) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1C

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bebauungspläne erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Entwürfe der Bebauungspläne mit den Begründungen liegen während der Dienstzeiten vom:

12.01.2015 bis 13.02.2015

Montag und Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, Fachbereich II Fachdienst Immobilienwirtschaft und Planung, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 öffentlich aus.

Während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Bebauungspläne schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Wolmirstedt, den 12.12.2014



M. Stichnoth  
Bürgermeister

### 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt (Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung)

Auf Grund der §§ 54 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492/2011), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.09.2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

#### Artikel 1, Änderung zu § 6 Abs. 1 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2014 als Flächenbeitragsatz 6,70 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz 0,99 €/Einwohner.

#### Artikel 2, Änderung zu § 12 Inkrafttreten

Die 2. Änderung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt den § 6 Abs. 1 der 1. Änderung der Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung vom 12.07.2013.

Wolmirstedt, 24.11.2014



M. Stichnoth  
Bürgermeister

### 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt (Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung)

Auf Grund der §§ 54 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492/2011), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.09.2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

#### Artikel 1, Änderung zu § 6 Abs. 1 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2014 als Flächenbeitragsatz 6,70 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz 0,99 €/Einwohner.

#### Artikel 2, Änderung zu § 12 Inkrafttreten

Die 2. Änderung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt den § 6 Abs. 1 der 1. Änderung der Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung vom 12.07.2013.

Wolmirstedt, 24.11.2014



M. Stichnoth  
Bürgermeister

### In Vorbereitung der Einschulung 2016/2017 informiert die Stadtverwaltung Wolmirstedt über die Schuleinzugsgebiete und die Anmeldetermine für die Grundschulen in der Stadt Wolmirstedt

#### 1. Schulbezirke

##### 1.1. Grundschule „Adolph Diesterweg“ - Triftstraße 7 in Wolmirstedt

**Wolmirstedt**  
Albert-Brohm-Straße, Am Obstgarten, Amtstor, Angerstraße, An der Industriebahn, Am Küchenhorn, August-Bebel-Straße, Badewitzstraße, Bahnhofstraße, Bandastraße, Baumschulenweg, Bergbreite, Bleicher Weg, Burgstraße, Colbitzer Straße, Damackstraße, Demokratenbreite, Elbeufer Straße, Fabrikstraße 6-7, Farsleber Straße, Feldstraße, Fischerufer, Fliederweg, Friedensstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Ganggasse, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Gipfelstraße, Glindenberger Chaussee, Glindenberger Straße, Grüner Weg, Handwerkerweg, Heinrichsberger Straße, Heinrich-Heine-Straße 2c-2i, Julius-Bremer-Straße, Jungfernstieg, Kirchplatz, Kleine Sandkuhle, Ladestraße, Lindenbreite, Lustgraben, Moortalstraße, Mühlenweg, Neue Straße, Ohrestraße, Parkstraße, Quetzen, Rogätzter Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenweg, Samsweyer Straße (außer 12a-13f, 15a-16, 30a-34c, 54-57), Schachtstraße,

Schäferbreite, Schlossdomäne, Seegrabenstraße, Schiffshebewerk-Magdeburg, Stoltenweg, Triftstraße, Veilchenweg, Vogelstange, Wilhelm-Demker-Straße, Zentraler Platz, Ziegelhof, Zielitzer Straße, Zum Lauen Holz, Zur Grube

**Ortsteil Elbeu**  
**Ortsteil Glindenberg**

##### 1.2. Grundschule „Johannes Gutenberg“ - Meseberger Straße 32 in Wolmirstedt

An der Mühle, Akazienweg, Bauernweg, Birkenweg, Fabrikstraße 1-4, Fabrikstraße 8-10, Gänsebreite, Genossenschaftsweg, Ginsterweg, Heidbergstraße, Heideweg, H.-Heine-Straße 17-21, Kastanienweg, Kieferweg, Kronsberg, Lindhorster Weg, Meseberger Straße, Robinienweg, Samsweyer Str. 12 a-13f, Samsweyer Str. 15a-16, Samsweyer Str. 30a-34c, Samsweyer Str. 54-57, Sandbreite, Schlehenweg, Schwimmbadstraße, Straße der Deutschen Einheit, Wacholderweg, Wiesengrund

**Ortsteil Farsleben**

**Ortsteil Mose**

#### 2. Allgemeine Informationen

Es wird darum gebeten, dass die Eltern ihre Kinder in der Schule ihres Schulbezirkes anmelden.

Die Grundschule „Johannes Gutenberg“ als Ganztagschule sowie die Grundschule „Adolph Diesterweg“ werden für die jeweiligen Schulbezirke mit einer Kapazitätsbegrenzung geöffnet.

Daher können schulpflichtige Kinder, deren Eltern eine Beschulung in der jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes nicht wünschen, auch außerhalb des geltenden Schulbezirkes eingeschult werden.

Dazu ist ein gesonderter Antrag bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt einzureichen. Der Antrag ist in den Grundschulen erhältlich.

Über Anträge auf Einschulung außerhalb der Stadt Wolmirstedt entscheidet, nach begründeter Antragstellung durch die Eltern, im Einzelfall das Landesschulamt Referat 21 in 39114 Magdeburg, Turmschanzenstraße 32.

#### 3. Termine

##### 3.1. Grundschule „Adolph Diesterweg“ - Triftstraße 7 in Wolmirstedt

Alle schulpflichtigen Kinder des Schuleinzugsbezirkes der Grundschule „Adolph Diesterweg“, die bis zum **30. Juni 2016** das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind am

Dienstag, den 17.02.2015 in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr oder  
Mittwoch, den 18.02.2015 in der Zeit von 14:00 – 17:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule anzumelden.

Die Grundschule „Adolph Diesterweg“ führt am Samstag, den 17.01.2015 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr einen Tag der offenen Tür durch.

##### 3.2. Grundschule „Johannes Gutenberg“, Meseberger Straße 32 in Wolmirstedt

Alle schulpflichtigen Kinder des Schuleinzugsbezirkes der Grundschule „Johannes Gutenberg“, die bis zum **30. Juni 2016** das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind am

Montag, den 23.02.2015 in der Zeit von 07:00 – 16:00 Uhr oder  
Dienstag, den 24.02.2015 in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule anzumelden.

Die Grundschule „Johannes Gutenberg“ führt am Samstag, den 10.01.2015 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr einen Tag der offenen Tür durch.

Auch Kinder, die bis zum 30.06.2016 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können eingeschult werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Auch die Eltern, deren Kinder im Vorjahr zurückgestellt wurden, nutzen bitte diese Anmeldetermine.

Die Termine der Tage der offenen Tür können ebenfalls zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder genutzt werden.

M. Stichnoth  
Bürgermeister

### Marktsatzung der Stadt Wolmirstedt

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.405) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288, 340) i.V.m. § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) zuletzt geändert worden ist und § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) letzte berücksichtigte Änderung: § 47 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Wolmirstedt betreibt Wochen-, Spezial-, Trödel- und Jahrmärkte sowie den Adventsmarkt im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtungen.

#### § 2 Festsetzung der Märkte

- (1) Die Stadt Wolmirstedt setzt auf Antrag des Veranstalters die Durchführung von Märkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz schriftlich fest. In dringenden Fällen kann die Stadt vorübergehend andere Festsetzungen treffen.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt setzt für jeweils: mittwochs in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr für die August-Bebel-Straße (Fußgängerzone siehe Anlage 1) den Wochenmarkt fest, solange kein anderer Standplatz bestimmt ist.

#### I. Abschnitt Wochenmarkt

##### § 3 Marktwaren

Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der im § 67 Abs. 1 der GewO aufgeführten sowie folgender Waren zugelassen: Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Süßwaren und Konserven, soweit sie nicht bereits unter § 67 Abs. 1 der GewO fallen, Korb-, Gips- und Keramikwaren, Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, Reinigungs- und Putzmittel, Kurzwaren, Toilettenartikel einfacher Art, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, künstliche Blumen, Kleintextilien, Schuh- und Lederwaren, Blumenarrangements und Kränze, Tontäner, Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 2 a und b der GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine.

##### § 4 Zulassung zum Markt

- (1) Zur Nutzung bedürfen die Markthändler einer Erlaubnis. Diese wird durch Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer bis zu 3 Monaten nach Entrichtung der Standgebühr durch den Marktverantwortlichen der Stadt Wolmirstedt erteilt.
- (2) Beim Beziehen des Standplatzes und beim Räumen des Marktes ist durch den Marktbesucher oder seinen Mitarbeitern zu sichern, dass andere Marktbesucher nicht behindert werden.

- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Beauftragten der Stadt. Bei Verstößen ist diese/r berechtigt, erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Marktbesickers räumen zu lassen und sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

##### § 5 Kündigung des Standplatzes aus wichtigem Grund

- (1) Die Zuweisung des Standplatzes kann aus wichtigen Gründen gekündigt oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
  - a) eine fehlerhafte Zuweisung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbesickers zurückzuführen ist;
  - b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zuweisung weggefallen sind;
  - c) der Marktbesicker Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt;
  - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
  - e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird;
  - f) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
  - g) der Marktbesicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet;
  - h) der Marktbesicker die gemäß § 70 a der GewO erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

##### § 6 Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf auf den Wochenmärkten frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze sind 15 Minuten vor Marktbeginn zu beziehen.
- (2) Die Standplätze sind nach Beendigung der Marktzeit innerhalb von 2 Stunden zu räumen.
- (3) Beim Wochenmarkt sind die von der Stadt festgelegten Zufahrten zu benutzen.
- (4) Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden, das gilt nicht für speziell ausgebaute Verkaufsfahrzeuge.
- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
- (6) Hauszüge und Schaufenster sind im Abstand von 2 m zu diesen freizuhalten. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.
- (7) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens 1 Stunde vor Markteröffnung bis zum Marktende.
- (8) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbaueiten, die mit der Zulassung bekannt gegeben werden.

##### § 7 Verkauf

- (1) Die Marktbesicker haben an ihrem Stand Namen und Anschrift ihrer Betriebsstätte deutlich lesbar anzubringen.
- (2) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit dürfen von den Marktbesickern im Marktgebiet keine Geschäfte getätigt werden. Während der Marktzeit müssen alle Handelsgeschäfte (Marktstände) geöffnet sein.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen der Preisangabenverordnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Im Marktgebiet ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (5) Die Verwendung von Lautsprechern auf Wochenmärkten ist unzulässig.
- (6) Lagerflächen für Lebensmittel, außer Gemüse/Kartoffeln, müssen mindestens 0,5 m über dem Erdboden angelegt sein. Im Übrigen sind die geltenden hygienischen Bestimmungen und die Bestimmungen über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln zu beachten.

##### § 8 Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.
- (2) Die Marktbesicker sind für die Reinigung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass von ihren Ständen kein Papier, Einwegtaschen o. ä. wegwehen kann.
- (3) Abfälle dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Schluss der Verkaufszeit sind sie vom Marktbesicker mitzunehmen.

##### § 9 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktbesicker, deren Mitarbeiter und die Marktbesucher haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen des Beauftragten der Stadt, die dieser im Rahmen der Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen. Dies gilt auch für die ggf. notwendigen Gesundheitszeugnisse.
- (3) Krafträder und/oder Kleinkrafträder dürfen auf den Märkten nicht betrieben werden; Fahrräder dürfen mitgeführt werden. Hunde sind an der Leine zu führen und vom direkten Marktbetrieb fernzuhalten.

##### § 10 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktgebiet haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder ihren Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

##### § 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die im Folgenden Absatz 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 einen Standplatz eigenmächtig einnimmt oder die festgesetzten Grenzen überschreitet;
  2. entgegen § 4 Abs. 3 einen Standplatz anderen Händlern überlässt, eine Mitbenutzung gestattet oder eigenmächtig einen Platzaustausch vornimmt;
  3. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Platz nicht unverzüglich räumt;
  4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 mit dem Aufbau seines Standes früher als 2 Stunden vor Beginn des Wochenmarktes anfängt oder wer nicht unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit seinen Standplatz geräumt hat;
  5. entgegen § 6 Abs. 3 eigenmächtig eine andere Zufahrt nutzt;
  6. entgegen § 6 Abs. 4 ein Fahrzeug auf dem Markt abstellt oder die für Besucher bestimmten Verkaufsflächen von Fahrzeugen freihält;
  7. entgegen § 6 Abs. 5 den Standplatz im vorgefundenen Zustand verlässt;
  8. entgegen § 7 Abs. 2 vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeiten im Marktgebiet Geschäfte tätigt oder sein Geschäft während der Marktzeit nicht geöffnet hält;
  9. entgegen § 7 Abs. 3 seine Waren nicht mit Preisen versieht;
  10. entgegen § 7 Abs. 4 Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus oder im Umherziehen (Straßenhandel) verkauft;
  11. entgegen § 7 Abs. 5 störend einwirkt oder auf einem Jahrmarkt einen Lautsprecher so betreibt, dass dessen Lautstärke andere belästigt oder beeinträchtigt;





# Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

## 1. Jahrgang

## 21.12.2014

## Nr. 2/2

12. entgegen § 7 Abs. 6 Waren, Leergut und Gerätschaften außerhalb seines Standplatzes abstellt;  
 13. entgegen § 8 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;  
 14. entgegen § 9 Abs. 1 den Weisungen der/s Beauftragten der Stadt nicht unverzüglich Folge leistet;  
 15. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den Zutritt zu seinem Marktstand gestattet oder nicht über seinen Betrieb Auskunft gibt;  
 16. entgegen § 9 Abs. 3 Krafträder und/oder Kleinkrafträder auf dem Markt betreibt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung der Märkte ausgeschlossen werden. Personen, die den Marktverkehr stören, können von dem Beauftragten der Stadt vom Markt verwiesen werden.

### § 12 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt veranstalteten Wochenmärkte werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Marktstandplatzes fällig.
- (3) Stromkosten werden als privatrechtliches Entgelt von den stromabnehmenden Marktbesckickern erhoben. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Anschlusspauschale an das Stromnetz beträgt täglich 3,50 Euro.
- (4) Die Gebühren betragen je Markttag:
- mindestens je Marktbesckicker 16,00 Euro für Verkaufsstände aller Art, bis zu einer Tiefe von 3 m und Länge bis 6 m (18 m<sup>2</sup>), ansonsten
  - für Marktstände, die eine Tiefe von 3 m, Länge bis 6 m überschreiten, für jeden weiteren Quadratmeter beanspruchte Fläche eine Gebühr von 1,00 Euro.

### § 13 Schuldner

Schuldner ist derjenige, der einen Standplatz auf dem Markt benutzt oder benutzen lässt.

### § 14 Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist jeweils im Voraus, spätestens am laufenden Markttag durch den/die Markthändler zu bezahlen. Für dauernd wiederkehrende Markthändler ist die monatliche Vorauszahlung nach Rechnungslegung vorrangig.
- (2) Bei unberechtigten Fernbleiben sowie unentschuldigter Nichtbenutzung oder nur teilweiser Benutzung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

### § 15 Ausnahmen

Die Stadt Wolmirstedt kann Ausnahmen von dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder öffentliches Interesse nicht entgegenstehen und die Durchführung dieser Marktordnung für den Markthändler im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde.

## II. Abschnitt Jahrmärkte, Spezialmärkte

### § 16 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt veranstalteten Märkte werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den Beauftragten der Stadt.
- (3) Stromkosten werden als privatrechtliches Entgelt von den stromabnehmenden Marktbesckickern erhoben. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben.
- (4) Die Marktgebühren betragen je Markttag:
- a) Für die Schlossdomäne - Platz vor dem Herrenhaus 200,00 Euro
  - b) Für die Schlossdomäne - Platz neben der Museumsscheune 250,00
  - c) Für die Festwiese am Küchenhorn 150,00 Euro
  - d) Die Marktgebühren betragen je Markttag mindestens je Marktbesckicker 16,00 Euro bei einer Standfläche bis zu 18 m<sup>2</sup>, ansonsten:
  - e) Verkaufsstände aller Art, Schieß-, und Verlosungshallen, Würfel- und Glücksbuden - außer Getränke- und Imbissstände – und Pavillons (Rundbauten), bis zu einer Tiefe von 3 m, für jeden angefangenen Meter beanspruchte Frontlänge 2,00 Euro; für Marktstände, die eine Tiefe von 3 m überschreiten, ist für jeden weiteren Quadratmeter beanspruchte Fläche eine Gebühr von 1,00 Euro zu entrichten.
  - f) Getränke- und Imbissstände für jeden angefangenen Quadratmeter beanspruchte Fläche 3,00 Euro; für Kinderkarussells 16,00 Euro; für andere Fahrgeschäfte 30,00; Autoskooter 40,00 Euro; Fußball- und andere Unterhaltungsspiele jeder Art je Einzelaufstellung 2,00 Euro.
  - g) Die Grenzen der Plätze aus Buchstaben a und b werden in der Anlage 2 und die Festwiese Buchstabe c in der Anlage 3 festgelegt.
- (5) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtungen und Ausstellfenster.

### § 17 Gebührensckuldner

Gebührensckuldner ist derjenige, der einen Markt benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand einen Markt durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften Beide als Gesamtsckuldner.

### § 18 Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des Marktes fällig. Sie werden vom Marktbeauftragten der Stadt eingezogen, der darüber eine Quittung erteilt. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben, Nichtbenutzung oder nur teilweiser Benutzung

eines Marktes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktgebühren.

- (3) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### § 19 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### § 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Marktsatzung vom 04.02.2000 und die 1. Änderung zur Marktsatzung vom 01.10.2007 außer Kraft.

Wolmirstedt, 24.11.2014

M. Stichnoth  
Bürgermeister



Anlagen 1, 2 und 3 (Übersichtskarten)

## Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschafts-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt

### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333) und Rd.Erl. des MI vom 16.06.2014 (MBl. LSA vom 30.06.2014 S. 264-268) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 184, 186) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt, im weiteren ehrenamtlich Tätige, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

### § 2 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Arbeitsgruppen und für Beratungen, zu denen durch den Bürgermeister oder den Stadtrats- bzw. jeweiligen Ausschussvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen, erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 3.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- (3) Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 110,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in Absatz 3 geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für:
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| den Stadtratsvorsitzenden | 220,00 € |
| die Ausschussvorsitzenden | 110,00 € |
| die Fraktionsvorsitzenden | 110,00 € |
- Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (5) Für die Ortschaftsräte wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt für die Ortsratsmitglieder von:
- |             |         |
|-------------|---------|
| Elbeu       | 30,00 € |
| Farsleben   | 30,00 € |
| Glindenberg | 37,00 € |
| Mose        | 30,00 € |
- und für den Bürgermeister des Ortsteiles
- |             |          |
|-------------|----------|
| Elbeu       | 200,00 € |
| Farsleben   | 220,00 € |
| Glindenberg | 320,00 € |
| Mose        | 125,00 € |

- Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe des Vertretenen nicht übersteigen.
- (6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag gewährt.
- (7) Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind die Auslagen der ehrenamtlich Tätigen, außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5, abgegolten.
- (8) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer Sitzung (Zuhörer), gilt nicht als Teil-

nahme im Sinne von Absatz 1.

- (9) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme. § 3 (2) gilt entsprechend. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist der Unterabsatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (10) Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen, gewährt. Hierfür hat jedes Mitglied Sorge zu tragen.

### § 3 Zahlung der Pauschalentschädigung

- (1) Die Pauschalentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### § 4 Erstattung des Verdienstausfalls

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird der entstandene Verdienstausfall durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auf Antrag erstattet.
- (2) Bei ehrenamtlich Tätigen, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt, einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge, weitergezahlt wird. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die selbstständig sind und Personen, die einen Haushalt, mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird - auf Antrag - eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt. Die Verdienstausfallpauschale beträgt 16,00 € pro Stunde und darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten.
- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

### § 5 Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen:
1. der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Stadtrates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates,
  2. der Bürgermeister für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.
- Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder den Bürgermeister schriftlich oder elektronisch erfolgen.

### Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

### Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 03.03.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.06.2010, außer Kraft.

Wolmirstedt, 12.12.2014

M. Stichnoth  
Bürgermeister



Impressum:  
 Herausgeber: Stadt Wolmirstedt  
 August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:  
 Bürgermeister Martin Stichnoth

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
 General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt

# 7/354